



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2536. Kurfürst Joachim gestattet den Juden zu Meseritz und Schwerin, die
Jahrmärkte in der Neumark, sowie in Frankfurt, Krossen, Jüllichau,
Sommerfeld und im Lande Sternberg zu besuchen, am 24. ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2536. Kurfürst Joachim gestattet den Juden zu Meseritz und Schwerin, die Jahrmärkte in der Neumark, sowie in Frankfurt, Kroffen, Züllichau, Sommerfeld und im Lande Sternberg zu besuchen, am 24. October 1532.

Wir Joachim, churfurst etc., Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem briue vor vns, vnser erben vnd nachkomen vnd sonst vor allermeniglich, das wir den Juden, so zu Meseritz vnd Schwerin hewßlich geseßen, vff Ir vleyßig erfuchen vnd bitten vergont vnd erleubt haben, vorgennen vnd erlawben Inen In crafft vnd macht dits briues, Also, das sye In vnser Newenmarck vber oder, auch In vnsern Stetten Franckfordt, Croffen, Czulch, Sommerfeld vnd Im landt zu Sterneberg bis auf vnser widerruffen die offen Jarmerckten, vnd sonst nicht, mit Irer Waaren vnd Handtirung besuchen vnd daselbs vf die Zeit sicher vnd vnuerhindert fridsam handeln vnd wandeln mogen, doch das sye nicht wuchern, sonder vfrichtige hendell vben vnd gebrauchen, Auch In vnsern vnd andern gewonlichen Zollen geben vnd pflegen, wie sich geburt vnd herkommen ist. Begern darauff an alle die vnsern, so hirmit ersucht vnd angelangt werden, das Ir denselben Juden zu Meseritz vnd Schwerin Solchs, wie obtett, sicherlich, friedelich vnd vngehindert gestaten, vnd sye daran nicht vorhindern wollyt. Daran geschicht vnser wille vnd meynung. Zu Vrkunde mit vnserm zurück aufgedruckten Secret besiegelt vnd Geben zu Coln an der Sprew, am Donrstage nach XI millium virginum, Anno etc. XXXII.

Nach dem Churm. Lehnsopialbuche XXXI, 212.

2537. Kurfürst Joachim regulirt die Verhältnisse des vom Markgrafen Hermann dem Kloster Marienthal vereinigeten Dorfes Graßlegen, am 17. Dezember 1532.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfurst etc., Bekennen vnd thun kundt allermenniglich, denen dyesser vnser offen brief furkompt, Das wir der gemeinen Dorfschafft Graßlegen ernstlich haben ansagen vnd gebieten lassen, Dieweill sich aus etlichen briuen vnd ssegeln öffentlich erfindt, das sye etwan von vnser vorfharen, eym Marggraffen zu Brandenburg, seines namens hermannus, loblicher vnd seliger gedechtnis, zu der Eheren gottes dem Kloster Morgentael gegeben vnd voreigent vnd doch one mittel In vnser Churfurstentumb vnd landt der Marke zu Brandenburg gelegen vnd vns von Oberkeit wegen also zustendig sein, das sye sich auch In allewege an vns vnd die herschafft zu Brandenburg als Iren landesfursten vnd darnach an das Closter Morgentall mit aller vnderthenickeit vnd gehorsam halten vnd darvber wider den Ertzbischoffen zu Magdeburg vnd halber-